SATZUNG
und
JUGENDORDNUNG
des
Stolberger Schwimmverein 1910 e.V.

SATZUNG
des Stolberger Schwimmvereins 1910 e.V.

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 15. Oktober 1910 in Stolberg (Rhld) gegründete Schwimmverein führt den Namen "Stolberger Schwimmverein 1910 e.V.".
Er ist Mitglied des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.
Seinen Sitz hat er in Stolberg (Rhld).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schwimmsportes und der verwandten Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**,** das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Schwimmsports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Der Ehrenvorsitzende erhält Stimme im Vorstand.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Eine evtl. Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag der einzelnen Mitglieder ist im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.

Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,
2. wegen Nichtzahlung des Jahrebeitrags innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wegen unehrenhafter Handlungen,
5. wegen Ausübung von oder Beteiligung an jeglicher Form körperlicher, emotionaler oder sexualisierter Gewalt.

§ 7

Mitglieder haben in der Hauptversammlung und bei Wahlen innerhalb des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Die Schwimmerjugend führt und verwaltet sich selbständig nach der als Anlage zu dieser Satzung bestehenden Jugendordnung.
Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8

Über das Kursangebot und die dafür zu entrichtenden Gebühren entscheidet der Vorstand.

C) Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung.
Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten (Hallenbad Glashütter Weiher, Schafberg 1 in 52223 Stolberg) und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage (www.stolberger-schwimmverein.de).
Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 10

Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 6 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle vorgelegen haben. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Neben den Angaben über Ort und Tag der Versammlung, der Bezeichnung des Vorsitzenden, des Geschäftsführers sowie der Zahl der erschienenen Mitglieder, der Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung und der zugleich mit der Berufung mit anzukündigenden Tagesordnung sind die Abstimmungsergebnisse, insbesondere bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen, ziffermäßig genau anzugeben.

Die Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal statt.
Jedoch kann der Vorstand in besonderen Fällen einen späteren Termin festlegen.

Regelmäßige Themen der Beratung bzw. Beschlussfassung sind:

a. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Vorstandes,
b. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren.
c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 13

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 15 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

§ 14

Mitgliederversammlungen können neben der Hauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 15

Im Innenverhältnis besteht der Vereinsvorstand aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich
   dem/der 1. Vorsitzenden,
   dem/der 2.Vorsitzenden,
   dem/der Geschäftsführer/in,
   dem/ der Kassierer / in und
   seinem/seiner Stellvertreter/in und

b. dem erweiterten Vorstand, nämlich
   dem/der Ehrenvorsitzenden,
   dem/der Fachwart/in für Schwimmen und seinem/seiner Stellvertreter/in,
   dem/der Fachwart/in für Wasserball und seinem/seiner Stellvertreter/in,
   dem/der Fachwart/in für Breitensport und seinem/seiner Stellvertreter/in,
   dem Jugendwart, der Jugendwartin und
   dem/der Schriftführer/in.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis dürfen der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Kassierer/in uns sein/ihr Stellvertreter/in von ihrem Alleinvertretungsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung vorzunehmen.
Das Gleiche gilt, wenn ein Amt auf der Hauptversammlung nicht besetzt werden kann.

Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Hauptversammlung zu informieren.

§ 16

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
Ihre Anträge bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17

Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Jugendversammlungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören in erster Linie:

1. die Aufnahme, der Ausschluss und die evtl. Durchsetzung von Sanktionen gegenüber Mitgliedern,
2. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 18

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Vorstandssitzungen, in schriftlicher Form, erteilt werden.

§ 19

Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlungen der Mitglieder.
Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt.

§ 20

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht abzufassen, der auf der Hauptversammlung zur Verlesung kommen muss. Bei Unstimmigkeiten sind sie verpflichtet, dem Vorstand hierüber sofort Meldung zu machen.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 7. September 2021 genehmigt.
Sie tritt nach der Beschlussfassung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten damit außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 7. September 2021

JUGENDORDNUNG

§1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Stolberger Schwimmvereins. Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmerjugend geregelt.

§ 2

Mitglieder der Jugendabteilung des Stolberger Schwimmvereins sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3

Allgemeine Aufgaben

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung,
- außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule,
- zeitgemäße Jugendpflege,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- Pflege internationaler Verständigung.

§ 4

Die Schwimmerjugend führt und verwaltet sich selbständig.

§ 5

Organe

Organe der Jugend des Stolberger Schwimmvereins sind:
der Vereinsjugendtag und
der Vereinsjugendausschuss.

§ 6

Vereinsjugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmerjugend. Er besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, den gewählten Jugendwarten und dem Jugendausschuss.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
b. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
c. Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
d. Entlastung des Jugendausschusses,
e. Wahl des Jugendwartes und der Jugendwartin,
f. Wahl der Jugendausschuss-Mitglieder,
g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
h. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.

§ 7

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt.

Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Anträge können beim Jugendausschuss bis sechs Tage vorher eingereicht werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§ 8

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9

Die Satzung ist bei der Abhaltung des Jugendtages sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Vorstandsmitglieder können ohne Stimmrecht an dem Jugendtag teilnehmen.

§ 11

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
dem Jugendwart,
der Jugendwartin, sowie
2 Beisitzern und
zwei Jugendvertretern (Jugendsprechern), die noch zum Zeitpunkt der Wahl Jugendliche sind.

§ 12

Als Beisitzer(innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

§ 13

Jugendwart und Jugendwartin sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 14

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 15

a. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss muss sich für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantworten.

b. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

c. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel.

d. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 16

Die Jugendwarte vertreten die jugendlichen Vereinmitglieder.

§ 17

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
Diese Änderungen bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung.

Stolberg (Rhld), den 7. September 2021